



Deutsche "Restnorm" für Kleinkläranlagen E DIN 4261-1 Zum Stand der europäischen und deutschen Normung

Am 23.04.2002 wurde vom DIN Ausschuss "Kleinkläranlagen" der jetzt noch in den nationalen Regelungsbereich fallende Teil des Europäischen Normungswerkes über Kleinkläranlagen verabschiedet. An den Sitzungen des Ausschusses konnte Heribert Rustige als Vertreter der IÖV seit November 2001 als Gast teilnehmen.

Der bislang noch nicht im Beuth-Verlag veröffentlichte und somit nur als Skript vorliegende und noch nicht "geltende" Text wurde am 24.01.2002 in Berlin an Hand der dort vorgetragenen Einwendungen diskutiert und im Beisein der jeweiligen Vortragenden redigiert. Aufgrund zahlreicher Widersprüche und Einwendungen sowie der Stellungnahme eines hinzugezogenen Geologen kam es im April noch zu einer grundsätzlichen Überarbeitung des Teils Versickerung.

Folgende wesentliche Änderungen sind nunmehr in der neuen Norm enthalten:

- Die Norm gilt nur noch für die mechanische **Vorbehandlung von häuslichem Schmutzwasser**, eine nachgeschaltete biologische Behandlung z. B. durch Filtergräben oder Untergrundpassagen ist nicht mehr Gegenstand der Norm.
- Die hier beschriebenen Versickerungsanlagen dürfen nur zur Versickerung von biologisch behandeltem Abwasser verwendet werden, d. h. **die bisherige Untergrundverrieselung** direkt nach einer Mehrkammergrube ohne Belüftung **ist nicht mehr Stand der Technik**.
- Da keine Reinigungsanforderungen mehr an die Versickerung gestellt werden, wurden die technischen Anforderungen an die Gestaltung der Versickerungsanlage vereinfacht.
- Es gibt keine Angaben mehr über Schlamm-Entnahme-Zyklen. Allerdings muss in Zukunft im Rahmen einer mindestens jährlich stattfindenden Wartung der Schlamm Spiegel ermittelt und der Abfuhrbedarf festgestellt werden (**Bedarfsentleerung**).
- Für die Wartung von Kleinkläranlagen wird in Zukunft **Fachkunde** gefordert.

Interessant für die zukünftige Entwicklung von Kleinkläranlagen dürfte die Entscheidung des auf europäischer Ebene fungierenden internationalen Normungskomitees (CEN) hinsichtlich der Prüfbedingungen von "vorgefertigten und/oder vor Ort montierten Behandlungsanlagen" sein. Ziel einiger Länder und auch des deutschen "Spiegel-Ausschusses zum CEN" ist es, dass auch in Zukunft die sogenannte vor-Ort-Prüfung den gleichen Status wie die Prüfung auf dem "Prüffeld" bekommt. Damit würde die aktuelle Praxis des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt), Prüfungen nur auf dem bisher einzigen Prüffeld in Aachen durchführen zu lassen, hinfällig werden. Andererseits bemühen sich gerade zahlreiche Universitäten darum, ebenfalls ein Prüffeld genehmigt zu bekommen.



Die wegen ihres geringen Energiebedarfs als besonders nachhaltigen und wegen der sehr guten Reinigungsleistung geschätzten Pflanzenkläranlagen sind als eine solche Behandlungsanlage anzusehen und können somit grundsätzlich ebenfalls eine sogenannte "allgemeine bauaufsichtliche Zulassung" im Rahmen einer Prüfung erhalten. Voraussetzung ist, dass die EN 12566-3 und die nationalen Anforderungen eingehalten werden. Zu diesem Zweck wurde eigens am 02.07.02 der Anhang 1 der Abwasserverordnung so geändert, dass seit dem Datum auch Grundstückskläranlagen die (recht schwachen) Mindestanforderungen von 150 mg/l CSB und 40 mg/l BSB einhalten müssen. Die Fachgruppe Kleinkläranlagen im Bundesverband Deutsche Beton- und Fertigteilindustrie hat sich demgegenüber bereits zur Einhaltung von strengeren Werten im Rahmen einer eigenen Qualitätsrichtlinie von 100 mg/l CSB und 25 mg/l BSB verpflichtet.

Welche zusätzlichen Anforderungen an (Bewachsene) Bodenfilteranlagen von europäischer Seite in Zukunft gestellt werden, kann noch nicht gesagt werden. Dies soll in der EN 12566-5 geregelt werden. Hierzu wird derzeit ein Entwurf im CEN erarbeitet, der dann zur Bearbeitung an die Länderausschüsse verteilt werden soll. Allerdings wird dieser Teil 5 der Norm für die Länder keinen verbindlichen Charakter haben, da dieser im Gegensatz zu Teil 3 keine "harmonisierte Norm" sondern nur eine "technische Empfehlung" darstellen soll.

Entscheidend für die Anwendung von Pflanzenkläranlagen bleibt in Deutschland aber das Länderrecht. Denn für alle nicht serienmäßig durch das DIBt zugelassenen Kläranlagen wird der Stand der Technik in jedem Bundesland anders definiert. Auch das ATV Arbeitsblatt A 262 wird vielfach durch landeseigene Verordnungen unterschiedlich interpretiert bzw. eingeschränkt. Und diese Verordnungen gehen im Zweifelsfall vor, wenn es um die Gewährleistung geht.

In Zukunft und insbesondere nach der 5. Novellierung der Abwasserverordnung des Bundes wird es also darauf ankommen, die Länderverordnungen so zu gestalten, dass ausreichend Gestaltungsmöglichkeiten für eine individuelle, ökologische und fortschrittliche Abwasserbehandlung bestehen bleiben. Gleichzeitig sollten sich die Hersteller von naturnahen Abwasserbehandlungsanlagen ebenfalls zur Einhaltung von Qualitätszielen verpflichten, die sich aber nicht nur auf das Produkt, sondern auf die gesamte Herstellungs- und Anwendungskette einschließlich Energie- und Rohstoffeinsatz beziehen.

Heribert Rustige